



Unterrichtung 19/122

der Landesregierung

Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Chef der Staatskanzlei.

Zuständiger Ausschuss: Innen-und Rechtsausschuss



Schleswig-Holstein
Der Chef der Staatskanzlei



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

5. März 2019

Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Länder in Aussicht nehmen, in absehbarer Zeit eine Reform von Auftrag und Struktur des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks in die Wege zu leiten.

Wesentliche Eckpunkte einer solchen Reform sind:

- Die Profilschärfung des Programmauftrags,
- die Flexibilisierung der Beauftragung öffentlich-rechtlicher Angebote unter Beachtung der Erfordernisse des EU-Beihilfekompromisses,
- die Entwicklung einer gemeinsamen Plattformstrategie öffentlich-rechtlicher Angebote,
- die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch Zuweisung eines Budgets und

- die Anpassung des Rundfunkbeitrags mittels eines Index ab 2023.

Weiterführende Details sind dem beigefügten Beschluss der Rundfunkkommission vom 20.02.2019 zu entnehmen.

Die Planungen sehen vor, dass die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Konferenz am 06. Juni 2019 über einen bis dahin auf Grundlage der genannten Eckpunkte noch zu konkretisierenden Vorschlag zur Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beraten. Ziel ist es, den Rundfunkstaatsvertrag zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlage: 1

Sitzung der Rundfunkkommission am 20. Februar 2019

Beschluss zu TOP 2 – Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

„Die Rundfunkkommission empfiehlt den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder nehmen den Bericht der Vorsitzenden der Rundfunkkommission sowie den Stand der Beratungen zur Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Kenntnis.*
- 2. Die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorgelegten Einsparvorschläge erfüllen nicht die im Oktober 2016 zum Ausdruck gebrachten Erwartungen und lassen wiederholt auch von der KEF aufgezeigte Einsparpotenziale unberücksichtigt. Weitere Einsparanstrengungen sind – auch über 2021 hinaus – erforderlich.*
- 3. Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bitten die Rundfunkkommission, nach Maßgabe dieses Beschlusses den Entwurf der noch zu einigenden Eckpunkte fortzuentwickeln und bis zu ihrer Konferenz am 6. Juni 2019 einen konkretisierten Vorschlag zur Reform von Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorzulegen, mit dem Ziel, den Staatsvertrag anzupassen:*
 - Es soll eine Profilschärfung des Auftrags vorgenommen werden. Danach soll in allen Bereichen künftig das öffentlich-rechtliche Profil der Angebote, das nicht marktwirtschaftlichen Anreizen folgt, sondern zu einer inhaltlichen Vielfalt beiträgt, die allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann, als Gegengewicht zu den Angeboten der privaten Rundfunkanbieter stärker zum Ausdruck kommen;*
 - Die Beauftragung öffentlich-rechtlicher Angebote soll unter Beachtung der Erfordernisse des EU-Beihilfekompromisses flexibilisiert werden;*
 - Die Anstalten sollen gebeten werden, eine gemeinsame Plattformstrategie zu entwickeln;*
 - Als Ausdruck einer stärkeren Eigenverantwortlichkeit soll die Zuweisung eines Budgets eine weitergehende gegenseitige Deckungsfähigkeit von*

Aufwandspositionen und eine periodenübergreifende, konkret zweckgebundene Rücklagenbildung ermöglichen;

- *Ab dem 1. Januar 2023 soll der Rundfunkbeitrag mittels eines Index angepasst werden. Der Grundwert der indexbasierten Anpassung orientiert sich an dem zuvor auf der Basis des von der KEF für die Beitragsperiode ab 2021 ermittelten Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unter Berücksichtigung weiterer, von den Anstalten vorgeschlagener und von der KEF geprüfter Einsparungen durch die Besonderheiten der Systemumstellung.*
4. *Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen auf der Grundlage dieses Beschlusses das am 31. Januar 2019 geführte Gespräch mit den Intendantinnen und Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fort.“*